

36/SN-326/ME

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Gerhard Zeiler
GeneralsekretärPräsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	56. GEZ 9. EL
Datum:	24. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990 <i>van</i>

*A. Baum*Wien, am 21.9.1990
bull/b17Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes
BegutachtungsverfahrenSehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf die dem Österreichischen Rundfunk seitens des Bundesministeriums für Justiz zugegangene Einladung zur allfälligen Erstattung einer Stellungnahme zu dem eingangs näher bezeichneten Gesetzesvorhaben übermittle ich Ihnen beiliegend die vom ORF abgegebene Äußerung in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

*Paulus J. B.*Beilage: w.e.



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

1136 Wien, Würzburggasse 30

Telefon: (0222) 878 78- Durchwahl
Fernschreiber 133601 orf2201
Telefax: (0222) 878 78-
Telegrammadresse: ORF - Wien
DVR: 0066915

Unser Zeichen

Wien, den

GRA/Hd/Bu 21.9.1990
bu11/b18

GZ 10.004/78-I 3/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissiärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

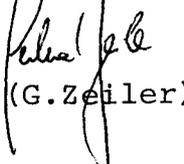
Unter Bezugnahme auf Ihre Einladung vom 12.9.1990 halten wir zum o.e. gesetzgeberischen Vorhaben nachstehendes fest.

Bemerkungen materieller Natur haben wir keine. Uns fiel lediglich auf, daß im Entwurfstext nicht überall die Worte "Handelsregister" und "Genossenschaftsregister" durch das Wort "Unternehmerbuch" im Sinne des Artikel XX ersetzt wurden. Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf die Seiten 18 (Artikel II, § 37 Abs 2 AktienG 1965) bzw. 11 ff der Textgegenüberstellung (§ 37 Abs 2, 73 Abs 1, 198 Abs 1, 216 Abs 4, 240 Abs 1), Seiten 25 (Artikel III, § 107 Abs 2 GmbHG) bzw. 15 ff der Textgegenüberstellung (§ 9 Abs 1, 44 Abs 1, 51 Abs 1, 107 Abs 2), Seiten 31 (Artikel IX, § 55 GOG) bzw. 31 der Textgegenüberstellung. Überdies müßte der Verweis auf Seite 29, letzter Absatz der Erläuterungen richtigerweise Artikel XX (und nicht Artikel XIX) lauten.

Entsprechend Ihrem Ersuchen haben wir diese Äußerung in 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK


(G. Zeiler)


(i.V. Hölzel)